

ZWEITE ZUSATZVEREINBARUNG

zur Vereinbarung vom 30. Oktober 1968
zur Durchführung des Abkommens zwischen
dem Fürstentum Liechtenstein und der
Republik Österreich im Bereiche der
Sozialen Sicherheit

Auf Grund des Artikels 24 Absatz 1 des Abkommens
zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik
Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom
26. September 1968 in der Fassung des Zusatzabkommens
vom 16. Mai 1977 haben die zuständigen Behörden zur
Änderung der Durchführungsvereinbarung vom 30. Oktober
1968 in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 8. Mai
1974 - nachstehend als Durchführungsvereinbarung
bezeichnet - folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 2 der Durchführungsvereinbarung erhält
folgende Fassung:

"Verbindungsstellen nach Artikel 24 Absatz 3
des Abkommens sind

in Österreich

für die Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozial-
versicherungsträger,

für die Familienbeihilfen

das Bundesministerium für Finanzen,

für die Arbeitslosenversicherung

das Landesarbeitsamt Vorarlberg;

in Liechtenstein

für die Alters- und Hinterlassenenversicherung
die Anstalt "Liechtensteinische Alters- und Hinter-
lassenenversicherung",
für die Invalidenversicherung
die Anstalt "Liechtensteinische Invalidenversicherung",
für die Familienbeihilfen
die Liechtensteinische Familienausgleichskasse,
für die Arbeitslosenversicherung
das Amt für Volkswirtschaft."

2. Artikel 3 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

"Den Verbindungsstellen obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung von Amtshilfe und die Vermittlung von Verwaltungshilfe (Amts- und Rechtshilfe), sowie die Festlegung von Formblättern."

3. Nach Abschnitt II der Durchführungsvereinbarung werden die Abschnitte IIa und IIb mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"ABSCHNITT IIa

Familienbeihilfen

A r t i k e l 9

Die zuständigen Träger werden den Beziehern von Familienbeihilfen über deren Verlangen Bestätigungen über den Bezug von Familienbeihilfen ausstellen, sofern solche Bestätigungen zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Familienbeihilfen im anderen Vertragsstaat erforder-

lich sind. Diese Bestätigungen sollen enthalten

- a) die Namen der Kinder, für welche Familienbeihilfen bezogen wurden,
- b) den Zeitraum, für welchen Familienbeihilfen bezogen wurden, und
- c) die Höhe der bezogenen Familienbeihilfen.

ABSCHNITT IIb

Arbeitslosenversicherung

A r t i k e l 9a

(1) Die Überweisung der von der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge erfolgt bargeldlos umgerechnet zum Schilling-Tageskurs jährlich, spätestens im September für das vorangegangene Kalenderjahr, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Liste der Versicherten und der Angaben über die Dauer der Versicherungszeit und die Angabe der eingehobenen Beiträge dieser Versicherten an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte.

(2) Auf die Überweisung werden von der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse vierteljährlich Akontozahlungen geleistet.

(3) Die von den liechtensteinischen Dienstgebern ausgestellten Arbeitsbescheinigungen werden vom Amt für Volkswirtschaft hinsichtlich der Angaben über die Versicherungspflicht, die Dauer der Versicherungspflicht und die Höhe des Bruttolohnes überprüft und bestätigt."

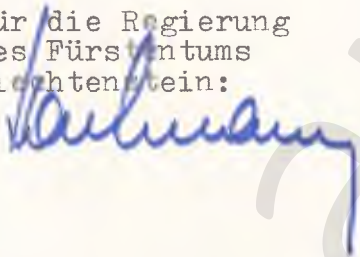
Artikel 2

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gleichzeitig mit dem Zusatzabkommen vom 16. Mai 1977 zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit in Kraft.

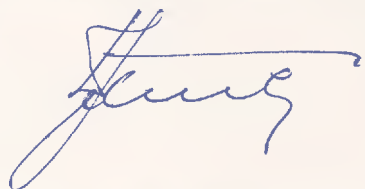
(2) Abschnitt IIb der Durchführungsvereinbarung in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 3 tritt mit dem 1. Jänner 1978 in Kraft.

Geschehen zu Kitzbühel, am 9. Juni 1977 in zwei Urschriften.

Für die Regierung
des Fürstentums
Liechtenstein:



Für den Bundesminister
für soziale Verwaltung:



Für den Bundesminister
für Finanzen:



